

Gemeinde: **Stadtgemeinde Ternitz**
Bezirksbauernkammer: Neunkirchen
Verwaltungsbezirk: Neunkirchen

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit

Zur Durchführung der am 09. März 2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Ternitz das Gemeindegebiet in folgende 4 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel TERNITZ 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	Ortsteile Ternitz, Pottschach, Blindendorf, Dunkelstein, Putzmannsdorf, Rohrbach, Döppling, St.Johann, Mahrersdorf, St.Lorenzen	
Wahllokal:	Verwaltungszentrum, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz	
Verbotszone:	10 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel TERNITZ 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	Ortsteil Sieding	
Wahllokal:	Amtsgebäude, Thanner Str. 15, 2631 Ternitz	
Verbotszone:	10 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel TERNITZ 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	Ortsteil Flatz	
Wahllokal:	Kulturhaus Flatz, Gösinggasse 12, 2620 Ternitz	
Verbotszone:	10 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel TERNITZ 4 umfasst:		
Wahlsprengel:	Ortsteil Raglitz	
Wahllokal:	Amtsgebäude, Raglitzer Str. 127, 2620 Ternitz	
Verbotszone:	10 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

In jedem Gebäude der Wahllokale und in einem Umkreis von 10 Metern (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Ternitz, am 02.12.2024



Der Bürgermeister

LAbg. Mag. Christian Samwald

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: